

25./I. 1919

Ein Reichs-Energiegesetz.

Vom Reichswirtschaftsamt wird jetzt die Verwirklichung seines Programms, das auf Intensivierung der deutschen Arbeit und auf Durchbringung der deutschen Wirtschaft mit gemeinwirtschaftlichen Kontrollen gerichtet ist, auf einem besonders wichtigen Gebiete in Angriff genommen. Es sind vom Reichswirtschaftsamt Gesetzentwürfe fertiggestellt worden, die jetzt den anderen Reichs- und Staatsbehörden zur Mitberatung zugehen und deren Ziel es ist, die Bewirtschaftung aller Kraftquellen im Deutschen Reich in neuen Formen und mit neuem Geiste zu regeln. Es ist zunächst in der Form eines Rahmengesetzes ein Reichsenergiegesetz über die Energiewirtschaft vorgesehen, das dem Reiche Einfluß auf die Organisation und Verwendung aller natürlichen Energie-Quellen, d. h. aller Brennstoffe (Kohle, Torf, Erdöl), aller Wasserkräfte und aller Luftkräfte und der aus ihnen hervorgehenden Energieformen sichert.

Es soll damit die Grundlage geschaffen werden für eine geordnete Verteilung und vorteilhafte Verwertung unserer Kraftquellen, für die Beschränkung allen unwirtschaftlichen Wettbewerbes und Zwischenhandels. Es soll ein Zusammenarbeiten der Kräfte statt eines Neben- und Gegeneinander-Wettlaufes erreicht werden. Dabei soll der Grundsatz verwirklicht werden, daß in Zukunft unerfüllbare Gemeingüter nicht mehr bedingungslos privater Willkür ausgesetzt sein dürfen, sondern der Gemeinwirtschaft der ganzen Nation einzugestehen sind. Auf dem Gebiete der Kraftquellen erscheint diese Regelung umso notwendiger, als die Vorräte des Deutschen Reiches begrenzt sind und sich bald aufgebraucht würden, wenn nicht mit regelnder Hand für Sparsamkeit und intensive Ausnutzung zugunsten der Allgemeinheit gesorgt wird. Als Unterstelle dieses allgemeinen Gesetzes über die Energiewirtschaft sind vorläufig Gesetzentwürfe über die Bewirtschaftung von Kohle und Elektrizität angearbeitet.

Die Bewirtschaftung der Kohle soll organisch anknüpfen an die bestehenden Verhältnisse in der deutschen Kohlenindustrie und im Handel. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die zusammenfassende Organisation schon heute im Vertrieb der Kohle besteht, während Produktion und Verbrauch noch vollkommen in den Händen der Einzelunternehmer liegen. Deshalb wird der gemeinwirtschaftliche Einfluß auch bei dem Vertrieb der Kohle einzusetzen haben, d. h. praktisch, es wird eine Art Kohlenhandelsmonopol, oder wenn man es lieber so nennen will, eine Ausgestaltung und Verstaatlichung der Kohlenindustrie erstrebt. Als Richtlinie für die Einwirkung des Staates wird dabei das Streben nach höchster Wirtschaftlichkeit, das Streben nach sozialer Verbesserung der Arbeiter und das Streben nach Erschließung der für das Reich notwendigen Einnahmen, zu gelten haben. Die Formen der staatlichen Einwirkung sollen immer so gehalten sein, daß jede Bürokratisierung vermieden wird und die notwendige Vorwärts- und Aufwärtsentwicklung durch wirtschaftlichen Anreiz gesichert bleibt.

Die staatliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft soll es sich zur Aufgabe stellen, die gesunden Kräfte in der bisherigen Entwicklung der Elektrizitätsversorgung mit allen Mitteln zu fördern und die ungesunden Erscheinungen planmäßig zu bekämpfen. Dazu wird die Einführung des Genehmigungszwanges für Starkstromanlagen erforderlich sein. Das Reich wird in organisch abgegrenzte Versorgungsgebiete eingeteilt werden. In den einzelnen Bezirken werden die Starkstromunternehmer unter dem regelnden Einfluß des Reiches oder der Bundesstaaten zusammengefaßt. Es sollen Selbstverwaltungskörper entstehen, bei denen eine einheitliche und zweckmäßige Elektrizitätsversorgung auch die bei der Verteilung und dem Verbrauch der Elektrizität beteiligten Kreise mitwirken. Das heißt auch für die Elektrizitätswirtschaft soll kein bürokratisches enges System geschaffen werden, sondern nur das gesunde Fundament für die Durchbringung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung mit gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Es wird angekündigt, daß Einzelheiten aus den Gesetzentwürfen der Öffentlichkeit übergeben werden sollen, wenn sie die zuständigen Ämter durch beraten haben. Die endgültige Erledigung wird den ordentlichen Volksvertretungen des Reiches und der Bundesstaaten vorbehalten bleiben.

Der Weg der „Sozialisierung“, den das Reichswirtschaftsamt einschlagen will, dürfte grundsätzlich in allen Wirtschaftskreisen ge-

billigt werden. Es handelt sich hier nicht um leichtfertiges Experimentieren, sondern um den Plan eines organischen Aufbaues zur Erhöhung der Produktivität, zur Förderung der Sozialpolitik und zur Erschließung von Finanzquellen. Im einzelnen wird man zu den Plänen des Reichswirtschaftsamtes natürlich erst Stellung nehmen können, wenn die endgültigen Gesetzentwürfe vorliegen. Bis die neuen Organisationen in Kraft treten können, werden, selbst im günstigsten Falle, noch viele Monate vergehen. Hoffentlich reichen die „Energiequellen“ der Regierung für die Zwischenzeit aus, um den Zusammenbruch der deutschen Volkswirtschaft zu verhüten. Denn sonst müßten uns nachher auch die klügsten Gesetze nichts mehr.